Marktgemeinde
OTTENSHEIM

Marktgemeindeamt
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

www.ottensheim.eu
Politischer Bezirk Urfahr-Umgebung, Oberösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 29. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim am Montag, 23. September 2019 im Saal des Gemeindeamtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer	Pro O
2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Gertrude Walchshofer	Pro O
Otto Kriegisch	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner	Pro O
Maria Ehmann	Pro O
Anton Zauner	Pro O
Josef Pointner	Pro O
Johannes Kornfellner	Pro O
Dr. Karin Schuster	Pro O
Manuela Wolfmayr	Pro O
Stefan Weinberger	Pro o
Klaus Anselm	Pro O
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Ing. Bernhard Karl	ÖVP

Manuel Wasicek	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
Renate Meindl	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Volker Weigl	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Gerhard Hemmelmair	SPÖ
Stefanie Feichtinger	SPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest:

a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde

b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist

c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist

d) dass die Verhandlungsschrift über die 28. Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegen ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP:	GV Moritz Hagenauer MSc
Fraktion pro O:	GR^{in} Dr. Karin Schuster
Fraktion SPÖ:	GV Franz Bauer
Fraktion FPÖ:	GR Roland Denkmaier

Vor Eingang in die Tagesordnung gelobt der Bürgermeister Ersatzgemeinderätin Stefanie Feichtinger an, die heute erstmals an einer Gemeinderatssitzung teilnimmt.

Die Fraktion SPÖ hat mit Schreiben vom 18. September 2019 um Ergänzung der Verhandlungsschrift der 28. Sitzung des Gemeinderats am 24. Juni 2019 gebeten. Es geht um die Absetzung des TOP 10 von der Tagesordnung und den darauffolgenden Wortwechsel zwischen Stefan Weinberger und dem Bürgermeister, der wörtlich ergänzt werden soll. Er habe diesem Dialog widersprechende Informationen zu der Thematik erhalten.

GV Franz Bauer verliest den Wortwechsel, dessen Ergänzung ins Protokoll gewünscht wird.

Wortmeldungen:

GR Stefan Weinberger hat damit kein Problem, wenn von der Gemeinde überprüft werde, ob der Wortwechsel übereinstimmt. Er möchte jedoch wissen, was Franz Bauer mit den widersprüchlichen Informationen meine.

GR Helmut Schwetz wollte auch schon einmal eine wortwörtliche Meldung ins Protokoll reklamieren. Ihm ist mitgeteilt worden, dass das Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales auf Anfrage der Marktgemeinde Ottensheim dazu mitgeteilt habe, dass in der Verhandlungsschrift wortwörtliche Wiedergaben nicht vorgesehen seien. Daher auch kein Gemeinderatsbeschluss etwas Anderes herbeiführen.

ALin Renate Gräf MA merkt dazu an, dass auf ausdrücklichen Wunsch in speziellen Fällen eine wortwörtliche Widergabe aufgenommen werden kann. Grundsätzlich ist der wesentliche Inhalt des Beratungsverlaus wiederzugeben.

GR Helmut Schwetz merkt an, das könne laut Auskunft der IKD während einer Diskussion verlangt werden, aber nicht im Nachhinein. Wenn das Protokoll jetzt wunschgemäß geändert werde, wird er eine Aufsichtsbeschwerde einreichen, weil die Parteien in Ottensheim nicht gleichbehandelt werden.

Bgm. Franz Füreder merkt an, dass dieser Dialog anlässlich der Absetzung eines Tagesordnungspunktes stattgefunden hat. Dieser habe daher keinen Einfluss auf die weitere Verhandlung gehabt. Da der Antrag jedoch nun vorliege, werde er das zur Abstimmung bringen.

GV Moritz Hagenauer MSC ob die Abstimmung ohne vorherige Überprüfung auf Richtigkeit durch die Gemeinde durchgeführt wird.

Die **Schriftführerin** bestätigt die Richtigkeit des Dialogs.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, dass zu einem abgesetzten Tagesordnungspunkt gar keine Wortmeldungen zulässig seien. Das sehe die Gemeindeordnung nicht vor.

GR Stefan Weinberger merkt dazu an, dass er so erstaunt über die Absetzung des Tagesordnungspunktes gewesen sei, dass er sich zu Wort gemeldet habe.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, dass dies trotzdem nicht ins Protokoll aufzunehmen sei.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die von der Fraktion SPÖ eingebrachte Änderung der Verhandlungsschrift der 28. Sitzung des Gemeinderates am 24. Juni 2019 wird anerkannt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der SPÖ-Fraktion. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ sowie Klaus Anselm, Josef Pointner, Gerti Walchshofer, Florian Gollner, Klaus Hagenauer und Karin Schuster von der Fraktion pro O, weiters Franz Füreder, Bernhard Karl, Norbert Moser, Erwin Nadschläger, Moritz Hagenauer, Wilfried Pecherstorfer, Stefan Lehner, Volker Weigl und Maria Hagenauer von der Fraktion ÖVP. Otto Kriegisch, Maria Ehmann, Anton Zauner, Johannes Kornfellner, Manuela Wolfmayr und Stefan Weinberger (alle pro O) sowie Dr. Peter Riedelsberger, Manuel Wasicek und Ingrid Fiederhell von der Fraktion ÖVP enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 4 ja-Stimmen, 18 Nein-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt wurde.

TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters

2. UDO Unternehmen Donaumarkt Ottensheim, Sektion Tourismus – Rückerstattung Transferzahlung

3. Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF Höflein – Beschlussfassung Finanzierungsplan

4. Gehsteig Dr. Nik. Ambosstraße – neuerlicher Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern

5. Objekt „Ehemaliger Bauhof" – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für Werkstattraum

6. Altenheim-Implacement-Stiftung (ALIS) – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

7. Neuerlassung einer Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim

8. Änderung Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale"

9. Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 02.09.2019

10. Wertstoffsammelsystem –Auflassen der Sammelstellen und Einführung Gelber Sack und Papiertonnen bei den Haushalten - Grundsatzbeschluss

11. Bebauungsplanänderung 01/04/03 „Fa. Priesner" im Bereich der Gst. Nr. .43/2 (Teilfl.), .43/3, .45 (Teilfl.), 143/1 (Teilfl.), 143/2, alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung

12. BPL 10.4 „Mayer in der Gstötten" im Bereich der Gst. Nr. 809/10, 809/11, 809/12, 809/5 (Teilfl.), 809/7, 809/8, 809/9, 863 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Plangenehmigung

13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.26 „Casagrande" im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/2, beide KG Oberottensheim – Einleitung

14. Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3" im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim – Einleitung

15. Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld" im Bereich der Gst. Nr125/1 (Teilfl.), 125/16, 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim – Einleitung

16. Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl“ im Bereich der Gst. Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Einleitung

17. Weingartenstraße – Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung für die Gst. 305/4 und 305/3, beide KG Oberottensheim

18. Steingasse – Übernahme eines Teilstücks des Gst. Nr. 382/2, KG Oberottensheim ins öff. Gut nach §15 LiegTeilG

19. Konzept „Veranstaltungssaal“ – finanzielle Beteiligung der Marktgemeinde Ottensheim - Grundsatzbeschluss

20. Allfälliges

1. Berichtes des Bürgermeisters

a) **Schulküche – Liefervertrag mit Dürnbergwirt – Kleinkindgruppen**
Aufgrund der anwachsenden Zahlen der Kinder in dem Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen hat die Schulküche ihre maximale Produktionskapazität im aktuellen Betreuungsjahr überschritten. Eine bauliche Erweiterung der Schulküche ist für die Jahre 2020 bis 2022 geplant. Zur Überbrückung soll ein Teil der Herstellung der Essensportionen ausgelagert werden. Das Gasthaus Dürnbergwirt hat sich bereit erklärt, die Produktion zu übernehmen. In Absprache mit der Schulküche wurde daher mit dem Gasthof Dürnbergwirt eine vorübergehende Liefervereinbarung für ca. 40 Essensportionen täglich für die Kleinkindgruppen ausgearbeitet, die der GV in seiner Sitzung am 16.09.2019 beschlossen hat. Demnach erfolgt vorerst für das Kindergartenjahr 2019/2020 die Essensversorgung der Kleinkindgruppen durch den „Dürnbergwirt“, eine Verlängerung für ein weiteres Jahr ist möglich. Die Zustellung erfolgt durch einen Mitarbeiter der Gemeinde, gekocht wird nach dem Speiseplan der Schulküche.

b) **Info Hambergstraße - KFV Gutachten**
Das beauftragte Gutachten des Kuratoriums für Verkehrssicherheit zur Prüfung der Verkehrssicherheit an der Hambergstraße in Niederottensheim liegt nun vor. Dazu wurden allerdings noch Klärungsfragen von den Fraktionen eingebracht, zu denen auch eine schriftliche Stellungnahme vom Kuratorium vorgelegt wurde. Es besteht jedoch immer noch Klärungsbedarf zu manchen Feststellungen und daher soll der Sachverständige zu einer gemeinsamen Besprechung im Oktober eingeladen werden.

c) **Projekt Raumsuche – Termin**
Der Vorsitzende berichtet, dass das Areal „ehemaliger Bauhof" von den potentiellen Nutzer*innen begutachtet und verschiedene Zuteilungen der Räume vorgeschlagen wurden. Beispielsweise wurde das Bootshaus ausgeräumt und gereinigt, um dort für die Bühne Ottensheim eine Aufführungsstätte für das Theaterstück im November zur Verfügung zu stellen. Weitere Gespräche zur Thematik sollen stattfinden. Entsprechende Einladungen werden im Oktober versandt.
Für die Vermietung der ehemaligen Schlosserwerkstatt liegt für die heutige Sitzung ein Nutzungsvertrag mit dem Probeverein Ottensheim vor.

d) **Stellenausschreibung einer/s Mitarbeiter/in für die Betriebsleitung der öffentlichen Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung sowie Straßen- und Liegenschaftsverwaltung**
Der Bürgermeister informiert, dass er aufgrund des Ausscheidens eines Mitarbeiters (Pers.-Nr. 3088) die Stelle für die Betriebsleitung der öffentlichen Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung sowie Straßen – und Liegenschaftsverwaltung ausgeschrieben hat.

e) **Gespräch ÖBB bzgl. Schrankenanlage**
Es hat in der vergangenen Woche ein Gespräch mit Vertretern der ÖBB stattgefunden bezüglich Schrankenanlage. Die Kreuzungen an den Bahnübergängen werden bis 2024 mit neuen Schrankenanlagen ausgestattet. Diese kostspieligen Anlagen sollen zur Hälfte von der Gemeinde getragen werden. Darüber soll es noch weitre Diskussionen geben. Bekanntlich ist in Niederottensheim ein Hochwasserschutz geplant ist, von dem auch die Straße betroffen ist. Daher muss auch das in die Planungen einfließen.

Wortmeldungen:

GR DI Erwin Nadschläger fragt, ob die Errichtung der Schrankenanlagen vom Gemeinderat beschlossen werden müssen.

AL^{in} Renate Gräf MA und der Bürgermeister antworten, dass das Projekt derzeit noch nicht konkret sei. Ein entsprechender Beschluss müsse zu gegebener Zeit vom Gemeinderat gefasst werden.

f) **Wahlschulung am 24.09.2019 um 19:00 Uhr im GR-Saal**
Am 29. September 2019 findet die Nationalratswahl statt. Die Wahlleiter*innen und Beisitzer*innen werden gebeten, an der morgigen Schulung teilzunehmen.

g) Termine

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungs-ort	Veranstalter
27.09.2019	14:00	TAUSCHMARKT	Polyturnsaal	Spiegeltreff Ottensheim
27.09.2019	14:00	Offener Markt Ottensheim	Ottensheim | Linzer Straße	Unternehmen Donaumarkt Ottensheim
27.09.2019	20:00	KomA-Arge Granit-Konzert: Bauer to the People	Gemeindesaal	Kulturverein KomA & Arge Granit
28.09.2019	09:00	Tauschmarkt Ottensheim - ABRECHNUNG	Polyturnsaal	Spiegeltreff
28.09.2019	17:00	Konzert trio verve	Gramaphon, Gramastetten	Kulturforum Gramastetten
04.10.2019		1. Postsaal Festival 4.-6.10.2019	Alter Bauhof Ottensheim	OTTO Kulturgenossenschaft
13.10.2019	09:30	Gold- und Silberhochzeiten	Pfarrkirche Ottensheim	Goldhauben- und Kopftuchgruppe Ottensheim
19.10.2019		Bauhaus tanzt - 100 Jahre Bauhaus	Saal in der Musikschule	ARGE GRANIT
19.10.2019		WEINHERBST IM GWÖLB	GWÖLB	WINE AT HOMEWINE AT HOME
20.10.2019	10:30	"Die freundliche Revolution. Wie wir gemeinsam die Demokratie retten." Vortrag mit Buchautor Philippe Narval	Bibliothek Ottensheim	Bibliothek Ottensheim
27.10.2019		8. Ottensheimer Discgolf-Open 2019	Rodlpark Ottensheim und angrenzendes Gebiet	Verein DODGE (Die Ottensheimer DiscGolf Elite)
07.11.2019	20:00	Brot & Sterne - Konzert		Arge Granit

2. UDO Unternehmen Donaumarkt Ottensheim, Sektion Tourismus – Rückerstattung Transferzahlung

Der Vorsitzende führt aus, der Tourismusverband Ottensheim habe sich Ende des Jahres 2018 aufgelöst und ist mit 1.1.2019 dem neu gegründeten Verband (TV Donau Oö) beigetreten. Dabei wurde auch vereinbart, im bestehenden Verein UDO die örtlichen Tourismusaufgaben als Sektion Tourismus wahrzunehmen. Mit Auflösung des Tourismusverbands Ottensheim wurde das am 2.1.2019 bestehende Guthaben in der Höhe von € 35.000,- an die Gemeinde überwiesen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim hat in diesem Zusammenhang in der 25. Sitzung am 28.01.2019 dem Verein UDO – Unternehmen Donaumarkt Ottensheim, Sektion Tourismus eine Teilrückführung der Transferzahlung für die im Jahr 2019 bereits geplanten Ausgaben für touristische Zwecke in Höhe von EUR 17.900,- beschlossen. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der Restbetrag in der Höhe von € 17.100,- in einer weiteren Teilzahlung rückerstattet wird, für den ein gesonderten Antrag der Sektion Tourismus gestellt werden muss.

Am 5.09.2019 ging das Förderansuchen für die 2. Teilzahlung in Höhe von EUR 17.100,- bei der Marktgemeinde Ottensheim ein. Der beantragte Förderzweck betrifft eine teilweise Ausgaben-deckung im Zusammenhang mit der Abwicklung des Rahmenprogramms der Ruder-WM 2019.

Anzumerken ist, dass die Sektion Tourismus die gesamte Abwicklung und Abrechnung des Rahmenprogramms übernommen hat. Die Marktgemeinde Ottensheim hat für diesen Zweck einen Budgetansatz von € 25.000,- gefasst. Nach Vorlage der Endabrechnung durch die Sektion Tourismus, wird dem Gemeinderat die Flüssigmachung dieser Mittel für eine allfällige weitere Abgangsdeckung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Ansuchens der UDO Sektion Tourismus vom 05.09.2019 gewährt die Marktgemeinde Ottensheim die 2. Teilrückerstattung der vom Tourismusverband Ottensheim geleisteten Transferzahlung an die Marktgemeinde Ottensheim (€ 35.000) in der Höhe von EUR 17.100,-. Der Rückerstattungsbetrag wird zweckgebunden der UDO Sektion Tourismus für die Abwicklung des Rahmenprogramms der Ruder-WM 2019 zuerkannt.

Die widmungsgemäße Verwendung ist der Marktgemeinde Ottensheim bis spätestens 31.12.2019 durch Vorlage von Originalrechnungen entsprechend nachzuweisen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

3. Ankauf eines Löschfahrzeuges für die FF-Höflein – Beschlussfassung Finanzierungsplan

Der Vorsitzende erläutert, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 28.01.2019 den Grundsatzbeschluss für den Ankauf eines Löschfahrzeugs mit Bergeausrüstung und Allradantrieb (LFA-B) für die Freiwillige Feuerwehr Höflein gefasst.

Mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26.07.2019, Zl. IKD-2019-75078/6-Dx wurde der Gemeinde folgender Finanzierungsplan vorgelegt:

Finanzierungmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	50.575	50.574	101.150
Sonstige Mittel - Vermögensveräußerung		10.000	10.000
LFK-Zuschuss	96.900		96.900
BZ-Mittel	76.950		76.950
Summe in Euro	**224.425**	**60.575**	**285.000**

Demnach sind Grundlage für die Finanzierung die geltenden Normkosten 2019 des Landes-Feuerwehrkommandos Oö., welche dem Bestbieterangebot (gültig ab 12.2.2019) entsprechen.

Die Pflichtausrüstung (rd. € 66.433) soll nach Möglichkeit aus dem Altfahrzeug übernommen werden. Deren Kosten sind daher nicht in dieser Finanzierungsdarstellung enthalten und sind erforderlichenfalls aus Eigenmitteln der FF Höflein zu bedecken. Des Weiteren sind Kosten allfällige zusätzlicher Ausrüstungsgegenstände, welche über den oben angeführten Finanzierungsrahmen des Normfahrzeuges hinausgehen, aus zusätzlichen Eigenmitteln der FF Höflein zu finanzieren.

Mit Schreiben der FF-Höflein vom 30.01.2019 wird ein Fahrzeug mit der Abgasklasse EURO 5 gewünscht, dass allerdings seitens des Herstellers MAN ab 2020 nicht mehr produziert wird. Die Bestellung des Fahrzeugs muss daher im Jahr 2019 erfolgen.

Die Mehrkosten für ein Fahrzeug (Abgasklasse EURO 6) und auch die damit verbundenen Änderungen beim Aufbau würden 20.000,- EUR (inkl. UST) betragen.

Die Kosten für das von der FF-Höflein gewünschte Fahrzeug „Löschfahrzeug LF-A-B - Feuerwehrfahrzeug zur Brandbekämpfung, technischen Hilfeleistung und Logistikaufgaben" belaufen sich inklusive der Ausstattung auf ca. € 385.000,- (inkl. Ust.)

Die Kosten für das Löschfahrzeug setzen sich wie folgt zusammen:

Normkosten	€ 285.000,00
Zusatzausstattung	€ 100.000,00
Gesamtpreis inkl. Ust.	**€ 385.000,00**

Nachdem dieses Fahrzeug nicht bei der BundesbeschaffungsGmbH (BBG) gelistet ist, ist dafür eine europaweite Ausschreibung gem. Bundesvergabegesetz durchzuführen. (Lieferauftrag, Oberschwellenbereich, Schwellenwert >= 221.000)

Das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Höflein teilte mit, dass es sich an der Finanzierung der Ersatzbeschaffung für das Löschfahrzeug LF-A-B mit € 40.000,- beteiligen wird. Demnach wird ein Teil der Mehrkosten durch Eigenanteil der FF-Höflein abgedeckt und die ursprünglich budgetierten Finanzmittel der Marktgemeinde Ottensheim in Höhe von € 104.000,- (Budgetansatz 2019) erhöhen sich auf 164.000,-. Eine entsprechende Anpassung ist im Budget 2020 vorzusehen.

Aufgrund dieser Tatsache ist der von der IKD vorgelegte Finanzierungsplan entsprechend abzuändern und bei der Budgeterstellung 2020 das Vorhaben „Ankauf Löschfahrzeug" anzupassen.

Der Finanzierungsplan für die Anschaffung des LF-A-B stellt sich in abgeänderter Form wie folgt dar:

Finanzierungmittel	**2020**	**2021**	**Gesamt in Euro**
Anteilsbetrag o.H.	80.575	80.574	161.150
Sonstige Mittel – Vermögensveräußerung		10.000	10.000
Eigenmittel FF-Höflein	20.000	20.000	40.000
LFK-Zuschuss	96.900		96.900
BZ-Mittel	76.950		76.950
Summe in Euro	**294.425**	**90.575**	**385.000**

Wortmeldungen:

GR Stefan Weinberger merkt an, dass aufgrund der Informationen die er im Vorfeld erhalten habe, nicht klar sei, welche Investition getätigt werden solle und welche nicht. Er habe nicht die Sachkunde, um das beurteilen zu können, die Stellungnahmen der fachkundigen Personen ergäben jedoch, dass möglicherweise einige Positionen der Ausstattung nicht unbedingt notwendig seien. Aufgrund dieser Unsicherheit hält er die Angelegenheit nicht für beschlussreif und werde er dem Antrag nicht zustimmen. Er schlage vor, die Materie nochmals in den zuständigen Ausschuss (UWFöV und oder FiWi) zu geben, um diese Detailfragen zu klären, und hierzu auch den Feuerwehrreferenten der Gemeinde hinzuzuziehen. Es gehe sich dann trotzdem aus, das Fahrzeug noch in diesem Jahr zu bestellen.

Al^{in} Renate Gräf MA erwidert, es gäbe da bedauerlicherweise ein Terminproblem. Das Fahrzeug müsse EU-weit ausgeschrieben werden, da gäbe es Vorlaufzeiten. Für das Ausschreibungsverfahren müssen 52 Tage gerechnet werden, bevor die Bestllung erfolgen kann. Mit einem Beschluss im November gehe sich der Abschluss des Verfahrens heuer nicht mehr aus. Da das gewünschte Fahrzeug mit der Euro 5-Norm nur mehr in diesem Jahr bestellt werden kann, müsse der Beschluss in der heutigen Sitzung gefasst werden.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, der Finanzausschuss habe sich gründlich mit der Thematik auseinandergesetzt. Da es dringlich war, dies auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen, wurde kein weiterer Ausschuss damit befasst. Der Finanzplan müsse heute beschlossen werden. Ob dann in der Folge die gesamte Summe abgerufen wird oder nicht, könne man beschließen, wenn das Fahrzeug tatsächlich bestellt wird. Das werde voraussichtlich in der Dezembersitzung erfolgen.

Bgm. Franz Füreder stimmt dem zu. Das Fahrzeug ist bereits genehmigt und auch budgetiert worden. Die Zusatzausstattung im Wert von ca. € 100.000,00 ist laut Landesfeuerwehrkommando nicht vollständig gelistet. Wenn die Angebote vorliegen, könne man darüber beraten. Die Ausschreibung sei dringlich, um die Bestellung bis Dezember abschließen zu können.

GR Stefan Weinberger merkt an, was die Grundlage der Ausschreibung sei, das Basisfahrzeug oder die Wunschversion der Feuerwehr Höflein?

AL^{in} Renate Gräf MA erwidert, sie habe die Ausschreibung bereits weitgehend ohne optionale Positionen fertiggestellt. Mit dem Feuerwehrkommandanten werde diskutiert, ob einzelne Zusatzausstattungen als Optionalpositionen geführt werden können. Sie habe nicht die nötige Sachkunde um über die einzelnen Positionen entsprechend entscheiden zu können, daher müsse man sich dahingehend noch einmal zusammensetzen. Ohne Optionalpositionen müsse das Fahrzeug wie ausgeschrieben abgerufen werden.

Bgm. Franz Füreder ergänzt, dass ca. € 40.000,00 für die Zusatzausrüstung von der Feuerwehr selbst getragen werden.

GR Stefan Weinberger merkt an, für ihn sei der Antrag nur mit der Basisausstattung beschlussfähig. Er könne die kostspielige Zusatzausrüstung nicht mittragen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Zusatzausrüstung müsse mit dem Landesfeuerwehrkommando beraten werden. Dort müsse man wissen, welche Ausstattung notwendig ist. Die regionalen Feuerwehren hätten natürlich alle ihre eigenen Befindlichkeiten.

GR Stefan Weinberger fragt, wie nun ein entsprechender Antrag lauten solle.

AL^{in} Renate Gräf MA erwidert, sie möchte darauf hinweisen, dass auch die Freiwillige Feuerwehr Ottensheim ein Löschfahrzeug mit Mehrausstattung erhalten habe. Das habe sich auch ungefähr in dem Rahmen bewegt wie bei diesem Fahrzeug und es habe ebenfalls eine Aufteilung der Finanzierung zwischen der Gemeinde und der Feuerwehr gegeben.

GR Stefan Weinberger merkt an, dass ein Argument gewesen sei, dass diese Ausstattung nur einmal pro Gemeinde notwendig sei.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, der Finanzausschuss habe diese Positionen bereits beraten. Es wurde vereinbart, Optionalpositionen festzulegen.

GR DI Florian Gollner merkt an, man wisse ja, was Basisausstattung sei und was zusätzlich gewünscht sei. Die Zusatzausstattung wäre demnach als optional anzusehen.

GV Otto Kriegisch merkt dazu an, hier sei der Umweltausschuss zuständig, der sich auch mit dem Feuerwehrwesen zu befassen hat. Dieser wurde nie damit befasst. Man hätte sich heute einiges an Diskussionen ersparen können, wenn man früher entsprechende Informationen erhalten hätte. Es erzeuge Irritationen, wenn man Mailverkehr verfolge, was Wünsche der Feuerwehr Höflein seien, durchaus legitim sind, aber im Widerspruch stehen zu dem, was von den externen Experten dazu gesagt worden ist. In Anbetracht der Tatsache, dass der Beschluss heute gebraucht wird, um den Ankauf des Fahrzeugs auf Schiene zu bringen, schlägt er vor, den vorliegenden Finanzierungsplan zu beschließen, jedoch sich anschließend zusammenzusetzen, um bei den Sonderwünschen noch Einsparungspotenzial zu suchen.

GR^{in} Manuela Wolfmayr merkt an, im Finanzausschuss sei besprochen worden, dass Optionalpositionen in die Ausschreibung kommen. Die Amtsleiterin habe ja gesagt, dass die Ausschreibung fertig sei und bisher keine optionalen Positionen enthalte.

ALin Renate Gräf MA erwidert, sie habe eine Besprechung mit dem Kommandanten gehabt. Hier sei die Aussage getroffen worden, keine optionalen Positionen einzusetzen, weil man möglicherweise mit der Firma, die den Zuschlag bekommt, entsprechende Vereinbarungen treffen könne. Sie besitze nicht die nötige Sachkunde, um über Optionalpositionen entscheiden zu können.

GV Otto Kriegisch bittet um die Einbindung seiner Person in Feuerwehrbelangen in seiner Funktion als Feuerwehrreferent. Es wäre ja auch eine Unterstützung für den Bürgermeister, wenn er sich einbringen könne. Auch im Gemeindevorstand sei gesagt worden, dass man sich zusammensetzt, um das alles zu besprechen. Das sei nicht passiert.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Bestell- bzw. Anforderungsliste könne man intern nicht diskutieren, dafür brauche man Fachleute.

GR Helmut Schwetz merkt an, die Beschaffung laufe nicht über die BBG, sondern werde von der Gemeinde europaweit ausgeschrieben. Er möchte vor Optionalpositionen in dieser Ausschreibung warnen. Ausschreibungen können durch einen Bieter wieder aufgehoben werden.

ALin Renate Gräf MA erwidert, Optionalpositionen seien in einem gewissen Rahmen im Verfahren zulässig. Es werde nicht die gesamte Zusatzausstattung optional ausgeschrieben.

GR Helmut Schwetz merkt an, das dürfe nur einen gewissen, kleineren Prozentsatz betreffen, es gäbe ein Urteil des EuGHs, wie hoch dieser Anteil in einer Ausschreibung sein dürfe.

Bgm. Franz Füreder erwidert, man werde das berücksichtigen und bittet um Abstimmung des Antrages.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Der mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 26.07.2019, Zl. IKD-2019-75078/6-Dx vorgegebene Finanzierungsplan für das Vorhaben „LFA-B Ersatzbeschaffung Löschfahrzeug (FF Höflein) wird in abgeänderter Form wie folgt festgelegt:

Finanzierungmittel	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H.	80.575	80.574	161.150
Sonstige Mittel – Vermögensveräußerung		10.000	10.000
Eigenmittel FF-Höflein	20.000	20.000	40.000
LFK-Zuschuss	96.900		96.900
BZ-Mittel	76.950		76.950
Summe in Euro	**294.425**	**90.575**	**385.000**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Franz Bauer ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

4. Gehsteig Dr. Nik. Ambosstraße –neuerlicher Abschluss von Vereinbarungen mit Grundeigentümern

a) Vereinbarung mit den Grundeigentümern der Häuser Dr. Nik. Ambosstraße 4, 6 und 8

b) Vereinbarung mit den Grundeigentümern des Hauses Dr. Nik. Ambosstraße 2

Der Vorsitzende erklärt, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 24.06.2019 eine Vereinbarung mit Grundeigentümern der Häuser Dr Nik. Ambosstraße 4, 6 und 8 bzw. Dr. Nik. Ambosstraße 2 zum Zwecke der Errichtung eines Gehsteigs entlang der Dr. Nik. Ambosstraße beschlossen.

Die Vereinbarung wurde allerdings aufgrund von mangelhaften Vertragsbestimmungen bzw. aufgrund von nachträglich eingebrachten Änderungswünschen nicht von allen Grundeigentümern unterzeichnet. Zwischenzeitlich wurden weitere Abstimmungsgespräche und Verhandlungen mit den

betroffenen Grundeigentümern der Häuser 4, 6 und 8 geführt, es konnte jedoch noch keine Einigung erzielt werden. Daher ist die Beschlussfassung vom 24.06.2019 vom Gemeinderat aufzuheben.

Mit den Eigentümern des Hauses Dr. Nik. Ambosstraße 2 konnte eine vertragliche Einigung mit folgenden zentralen Vertragspunkten herbeigeführt werden:

Als Gegenleistung für eine Grundabtretung von 13m² verpflichtet sich die Marktgemeinde den Grundeigentümern auf der Ostseite des Grundstückes eine Betonmauer/Sockelmauer für eine Einfriedung zu errichten. Weiters wird die abgetretene Fläche mit 125 €/m² vergütet. Die Gemeinde übernimmt auch die Verpflichtung gem. §93 StVO (Räumung des Gehsteiges im Winter). Die Kosten für die Vermessung und die anfallenden Gebühren übernimmt die Marktgemeinde Ottensheim.

Für die vertragliche Regelung der oben erwähnten Punkte liegt dem Gemeinderat eine Abtretungsvereinbarung (erstellt durch das Notariat Kobler) vor und wird diese dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner fragt, wieso der Beschluss aufgehoben wird, man könne die Angelegenheit doch auf Eis legen, bis alle Unterschriften vorliegen.

Bgm. Franz Füreder erwidert, die Sache werde ohnehin weiterverfolgt. Es haben nicht alle die vom Gemeinderat beschlossene Vereinbarung unterschrieben, daher wurde diese Vereinbarung geändert. Damit sei der Beschluss hinfällig. Auch für die geänderte Vereinbarung liegen nicht alle Unterschriften vor. Es gibt eine Zusage der Straßenmeisterei, dass noch Arbeitsstunden im Rahmen der Ruder-WM für die Zufahrt zur Regattastrecke zur Verfügung zu stellen. Diese Stunden seien jedoch nur bis Jahresende abrufbar.

GR Dr. Peter Riedelsberger regt an, dem Gemeinderat nur Vereinbarungen vorzulegen, die bereits von allen Beteiligten unterschrieben wurden. Es sei eine Zumutung, dass mit jeder Änderung der Gemeinderat befasst werde.

Bgm. Franz Füreder erwidert, auch die aktuelle Vereinbarung sei noch nicht von allen unterschrieben. Das Thema sei noch nicht abgeschlossen. Das werde sich voraussichtlich bis ins nächste Jahr ziehen.

GRⁱⁿ Dr. Schuster fragt, warum die Vereinbarung aufgehoben werden müsse, wenn sie ohnehin nicht gültig sei.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA erwidert, im Juni sei ein Beschluss für einen Vertrag gefasst worden, der nun nicht zustande gekommen ist. Dieser Beschluss werde aufgehoben. Mit einigen Grundeigentümern müsse weiterverhandelt werden. Für das Grundstück Ambosstraße 2 konnte hingegen eine Einigung erzielt werden. Für diese Vereinbarung solle heute ein Beschluss gefasst werden.

GVin Gerti Walchshofer merkt an, dieser Gehsteig sei sehr wichtig. Es gäbe auch andere Möglichkeiten als eine Vereinbarung, die man andenken müsse.

Bgm. Franz Füreder erwidert, es handele sich um eine Wohnungsgenossenschaft mit 14 Wohnungseigentümern, das sei schwierig. Für ein Enteignungsverfahren brauche es schwerwiegende Gründe. Die Ausgangslage der Gemeinde sei nicht mehr so optimal, da die Arbeitsleistung der Straßenmeisterei im nächsten Jahr nicht mehr abrufbar sei. Die Kosten für die Errichtung des Gehsteigs werden daher höher. Möglicherweise könne man die Finanzierung anderer Projekte umschichten. Zumindest im Bereich der Ambosstraße 2 sollte man sich das Grundstück sichern.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

a) „Die Beschlussfassung des Gemeinderats in seiner 28. Sitzung vom 24.06.2019 /TOP 7 zum Abschluss einer Abtretungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Miteigentümern der Liegenschaftsadressen Dr. Nik. Ambosstr. 4-6, Dr. Nik. Ambosstr. 8 und Dr. Nik. Ambosstr. 2 wird mangels Zustimmung aller betroffenen Liegenschaftseigentümer/innen aufgehoben."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt daher den weiteren ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

b) „Der vorliegenden Abtretungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Eigentümern der Liegenschaftsadresse Dr. Nik. Ambosstr. 2, wird die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5. Objekt „Ehemaliger Bauhof" – Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für Werkstattraum

Der Vorsitzende informiert, mit Schreiben vom 23.04.2019 sei ein Ansuchen für die Nutzung eines leerstehenden Werkstattraums samt Magazin im ehemaligen Bauhofareal der Marktgemeinde Ottensheim eingebracht worden.

Der Antragsteller, ein selbstständiger Musiker / Komponist / Musiklehrer sucht einen neuen Musikprobenraum, nachdem sein bisheriger Mietvertrag mit dem GH zur Post aufgrund Eigentümerwechsel aufgekündigt worden ist. Dieser soll als Unterrichts- Kompositions- und Proberaum dienen. Er unterrichtet derzeit 18 Privat-SchülerInnen, Großteils mit der akustischen Gitarre, da die Landesmusikschulen oftmals überfüllt sind und viele Kinder und Jugendliche dort keinen Platz erhalten.

Der Werkstattraum der „ehemaligen Schlosserei" würde sich für diesen Zweck sehr gut eignen, da es keine direkten (im selben Gebäude) AnrainerInnen gibt und der Körperschall nur in den Garagen bleibt. Als zusätzlichen Schallschutz wird vom künftigen Nutzer auf seine Kosten ein Schallfenster und eine Schalltüre eingebaut, damit sicher nichts nach außen gelangt. Des Weiteren werden kleine Sanierungsarbeiten (neuer Holzboden, Malerarbeiten, etc.) durch ihn durchgeführt.

Die Arbeitsgruppe „Raumsuche", die sich mit der Zurverfügungstellung von Räumen für Ottensheimer Vereine und sonstige Personen und Organisationen, die im öffentlichen Interesse wirken, beschäftigt, hat diesem Ansuchen grundsätzlich zugestimmt.

Demnach soll der gewünschte Raum im Ausmaß von rd. 60 m² vorerst befristet bis 31.12.2021 gegen eine monatliche Miete von € 120,- vermietet werden. Ein allgemeines Vermietungskonzept des Areals soll dann vorliegen.

Die Betriebskosten werden anteilig verrechnet. Zur anteilsmäßigen Abdeckung der vom Nutzer getätigten Investitionen sollen Miete und Betriebskosten erst mit Juli 2020 in Rechnung gestellt werden.

Nach Wahl der Gemeinde gehen bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses die Investitionen, Adaptierungen, Einbauten und dergleichen entweder ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde über oder es muss zu Lasten des Nutzers der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Nachdem der Antragsteller nun Mitglied des neu gegründeten Ottensheimer Proberaumvereins ist, soll der Nutzungsvertrag nicht mit einer Privatperson, sondern mit dem Verein abgeschlossen werden.

Die Nutzungsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottens-heim und dem Ottensheimer Proberaumverein („OP") wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Altenheim-Implacement-Stiftung(ALIS) – Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

Der Vorsitzende führt aus, ein Mitarbeiter habe sich im Rahmen der Altenheim-Implacementstiftung (ALIS) für die Ausbildung zum Fach-Sozialbetreuer/Behindertenbegleitung entschieden. Dieser Mitarbeiter ersucht nun die Marktgemeinde Ottensheim, das im Rahmen dieser Ausbildung vorgesehene Praktikum über die Altenheim-Implacement-Stiftung(ALIS) für die Dauer vom 24.09.2019 bis 02.07.2021 im Ausmaß von 18 Stunden pro Woche beim Marktgemeindeamt Ottensheim (Nachmittagsbetreuung NMS), absolvieren zu dürfen.

Um diese Rahmenbedingungen zu schaffen, ist vom Gemeinderat der Grundsatzbeschluss hinsichtlich des Abschlusses einer (Rahmen)Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der Altenheim-Implacementstiftung und der Marktgemeinde Ottensheim erforderlich; die konkrete Bereitstellung einer Praktikantin/eines Praktikanten bzw. die Ausbildungsinhalte sind im Gemeindevorstand zu behandeln.

Lt. Auskunft des Amtes der Oö. Landesregierung IKD-2017-263707/2-Ke vom 24.7.2019 handelt es sich bei dieser Kooperationsvereinbarung um kein Dienstverhältnis im Sinne des Oö. GDG 2002. Demnach ist ein Objektivierungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Oö. GDG 2002 für diese Kooperationsvereinbarung mit ALIS nicht erforderlich.

Zielsetzung:
Die ALIS versteht sich als Initiative zur bedarfsgerechten Personalentwicklung und – qualifizierung. Zweck der ALIS ist die Unterstützung bei der Suche, Qualifizierung und Integration neuer Mitarbeiter. Damit ist sie ein gezielt einsetzbares und effizientes Personalbeschaffungs- und Personalentwicklungsinstrument. Ziel einer Implacement Maßnahme ist die Begründung eines Dienstverhältnisses zwischen dem Unternehmen bzw. der Einrichtung und dem Teilnehmer im Anschluss an die Ausbildung.

Verpflichtung:
Mit dieser Kooperationsvereinbarung verpflichtet sich die ALIS im Auftrag des Kooperationspartners, geeignete Maßnahmen zu setzen um den genauen Personal- und Qualifizierungsbedarf festzustellen und gemeinsam mit dem AMS aus dem Pool der Arbeitssuchenden passende Bewerber zu suchen. Nach dem Schnupperpraktikum wählt die Einrichtung mit Unterstützung der ALIS seinen zukünftigen Mitarbeiter aus. Gemäß dem ermittelten Qualifizierungsbedarf wird ein Bildungsplan erstellt.

Umfang:
Diese Vereinbarung tritt mit Unterschrift der Partner in Kraft. Wird ein Auftrag abgeschlossen, entstehen daraus jedoch keine darüberhinausgehenden Verpflichtungen für die Partner.
Umgekehrt bleibt diese Vereinbarung für mögliche nachfolgende Aufträge bis zu ihrer Aufkündigung gültig.

Leistung an die Teilnehmer:
Teilnehmer, für die vom AMS die ausdrückliche Zusage zur Teilnahme an der Stiftungs-Maßnahme vorliegt, erhalten einen ausbildungsbedingten Zuschuss.
Die Rahmenbedingungen für den Erhalt des ausbildungsbedingten Zuschusses sowie dessen Höhe sind in der Stiftungsordnung geregelt. Die Auszahlung erfolgt durch die ALIS. Die monatlichen Zahlungen beginnen mit Eintritt in die Stiftung und erfolgen im Nachhinein jeden Monats.

Zahlungsmodalitäten des Kooperationspartners:
Nach Erhalt der Rechnung werden durch den Kooperationspartner bis zum 10. Jedes Monats für die einzelnen Teilnehmer die monatlichen Beitragszahlungen im Nachhinein zur Anweisung gebracht.

Laufzeit:
Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner mit halbjährlicher Kündigungsfrist jeweils zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Jahres schriftlich aufgekündigt werden.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Vereinbarung über eine Kooperation zwischen der Altenheim-Implacementstiftung (ALIS) einerseits und der Marktgemeinde Ottensheim, Nachmittagsbetreuung Neue Mittelschule, Bahnhofstraße 5 andererseits zur Durchführung von Maßnahmen gem. § 18 Abs. 5 und 6 ALVG wird zugestimmt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Neuerlassung einer Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim

Der Vorsitzende erklärt, gemäß § 66 Abs. 1 der Oö Gemeindeordnung 1990 habe der Gemeinderat für die Kollegialorgane der Gemeinde auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zu beschließen. Bisher haben die Gemeinden bei der Beschussfassung der Geschäftsordnung praktisch ausnahmslos – von geringfügigen Änderungen abgesehen – von der „Mustergeschäftsordnung" des Oö. Gemeindebundes Gebrauch gemacht.

Da in der Zwischenzeit durch die Novellierungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 wesentliche gesetzliche Änderungen eingetreten sind, hat der Oö. Gemeindebund die "Mustergeschäftsordnung" überarbeitet und im Heft 45 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegt, die nun allen Gemeinden zur Beschlussfassung und Anwendung empfohlen wird. Die von den Gemeinden erlassenen Geschäftsordnungen für die Kollegialorgane sind ehestens an die derzeitige Gesetzeslage anzupassen.

Mit der Beschlussfassung über die neue Geschäftsordnung tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 14.12.2015 außer Kraft. Vom Geltungsbereich der Geschäftsordnung für die Kollegialorgane ist der Prüfungsausschuss ausgenommen. Für den Prüfungsausschuss hat die Landesregierung gemäß § 91 (6) Oö. Gemeindeordnung 1990 eine eigene Geschäftsordnung erlassen.

Folgende Änderungen wurden in die neue Geschäftsordnung eingearbeitet:

45 ~~4~~ / 2019 5 des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom ~~30.06.2008~~ 14.12.2015 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

GESCHÄFTSORDNUNG für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim

Präambel:
Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT
Gemeinderat

§ 1
Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(2a) Kommt der Bürgermeister dem Verlangen der Aufsichtsbehörde gem. Abs. 2 nicht rechtzeitig nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung der Sitzung vornehmen; § 104 Oö. GemO 1990 ist sinngemäß anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Gemeinderats, die aufgrund ihres Verlangens einberufen werden, einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Jedes ~~nicht von der Teilnahme an den Sitzungen ausgeschlossene~~ Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen vierundzwanzig Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist. Die Sitzungseinladung hat per E-Mail zu erfolgen, wenn das jeweilige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung. ~~Der Sitzungseinladung mittels Mail entsprechend dem Sitzungsplan haben die Mitglieder des Gemeinderates schriftlich zuzustimmen. Die Gemeinderatsmitglieder, die einer Einladung mittels Mail zugestimmt haben, sind verpflichtet, geänderte Mailadressen unverzüglich bekannt zu geben. Die Einladung mittels Mail ist ausdrücklich zu widerrufen, falls sie nicht mehr gewünscht ist.~~

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2
Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge
(§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges" zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 4 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den

Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Ein Misstrauensantrag sowie Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(~~3~~ 4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

~~(4) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges" oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen.~~

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden. Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat in einem eigenen Tagesordnungspunkt die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3
Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann
(§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen. Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen

Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens zwei Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hiedurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben. Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat auf Antrag und nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise zu erfolgen, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

§ 4
Allgemeines Unterrichtungsrecht der Gemeinderatsmitglieder
(§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5
Anwesenheitspflicht - Befreiung
(§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hiebei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6
Öffentlichkeit
(§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

(~~2~~ 3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der Gemeinderechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen oder die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von Sondervermögen gemeinderechtlicher Art behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(~~4~~ 3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Grundrechtsschutzbereich des § 1 Datenschutzgesetz 2000 hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich."

(~~5~~ 4) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(~~5~~ 6) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7

Vorsitz

(§ 48 Oö. GemO 1990)

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 Oö. GemO 1990)

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache" abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache" kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung" auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 11

Anfragen

(§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstandes zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben. Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten. Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten

auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu erfolgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12
Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstandes in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstandes Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13
Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitgliedes kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.
Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichterstatter sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

1. *Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.*
2. *Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, so kann niemand mehr zum Wort vorgemerkt werden; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.*
3. *Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, so hat nur mehr der Berichterstatter bzw. der Antragsteller das Wort.*
4. *Der Antrag auf Vertagung.*
5. *Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.*
6. *Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.*
7. *Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit.*
8. *Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstands.*

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 lit. a ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14
Abstimmung
(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; ausgenommen davon ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 41 Oö. GemO 1990).

§ 15
Wahlen
(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16
Verhandlungsschrift
(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:
1. Ort, Tag und Stunde des Beginnes und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;

5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufes, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürgermeister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden (der Vorsitzenden) und von dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderates nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben. Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss vom Vorsitzenden (der Vorsitzenden) zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt. Anschließend

ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

§ 17
Geschäftsführung der Ausschüsse
(§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zuzustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamtes von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderates und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten. Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT
Gemeindevorstand (bzw. Stadtrat)

§ 18
Geschäftsführung
(§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, auch wenn sie nicht im Gemeindevorstand vertreten sind, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstandes wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung zuzustellen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeindevorstands nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner

Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

(4 3) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstandes ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstandes fallen, Anträge zu stellen.

(5 4) Über jede Sitzung des Gemeindevorstandes ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(5 6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstandes die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT
Gemeinsame Bestimmungen

§ 19
Befangenheit
(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt sind;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;

3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

~~1. in Sachen, in denen sie selbst, der andere Eheteil, die Lebensgefährtin oder der Lebensgefährte, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner, eine verwandte oder verschwägerte Person in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind~~

~~2. in Sachen ihrer Wahl oder Pflegeeltern, Wahl oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen;~~

~~3. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;~~

~~4. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.~~

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des Gemeindevorstandes und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

~~*(8) Die Befangenheitsbestimmungen finden auf Wahlen keine Anwendung.*~~

§ 20

Beiziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamtes, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990 ~~in der geltenden Fassung Stand Oktober 2015, LGBl. 52/2019, Stand Juli 2019~~

Wortmeldungen:

GR Stefan Weinberger fragt, ob der Gemeindevorstand der sich vertreten lässt, trotzdem eine Stimmrechtsübertragung machen kann.

AL^{in} Renate Gräf MA antwortet, dass nur eines geht: entweder Vertretung oder Stimmrechtsübertragung.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die vom Oö. Gemeindebund in Heft Nr. 45/2019 der Schriftenreihe des Oö. Gemeindebundes neu aufgelegte Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Gemeinde mit Ausnahme des Prüfungsausschusses wird hiermit vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim unverändert übernommen und als Verordnung erlassen.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Marktgemeinde Ottensheim gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2015 außer Kraft.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. **Änderung Verordnung „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale**

Der Vorsitzende erläutert, mit dem Landesgesetz LGBl. 55/2019 seien die Ausnahmen zur Freizeitwohnungspauschale in § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018 erweitert worden. Aufgrund dieser gesetzlichen Änderung muss auch die in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 beschlossene Verordnung über den „Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale" an die neue Rechtslage angepasst werden.

Die in der Gemeinderatssitzung vom 10.12.2018 beschlossene Verordnung wird wie folgt geändert:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 85/2018 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt:

a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper
150 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 108,00

b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche
200 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 216,002

Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.

(2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

(3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3
Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4
Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Der Bürgermeister

Wortmeldungen:

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 23.09.2019 mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Marktgemeinde Ottensheim erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt

a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper
150 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 108,00

b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche
200 % der Freizeitwohnungspauschale/ € 216,00

§ 2

Abgabepflicht

(1) Der Abgabepflicht unterliegen die Freizeitwohnungen gem. § 54 Abs. 2 Oö. Tourismusgesetz 2018.

(2) Nicht als Freizeitwohnung gilt eine Wohnung, wenn seit mindestens fünf Jahren auf demselben

Grundstück

1. zumindest eine Person durchgehend mit Hauptwohnsitz wohnt,
2. keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird und
3. nicht Personen wohnen, die keine nahen Angehörigen im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind.

Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden muss.

(3) Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die nicht vermietet sind und im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger des Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Freizeitwohnung, für Dauercamper die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des auf Dauer abgestellten Wohnwagens, Wohnmobils oder des Mobilheimes.

Bei einem Wechsel in der Person der bzw. des Abgabepflichtigen teilt sich die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgabe so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel der Abgabe zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem der Wechsel erfolgt, der neuen Eigentümerin bzw. dem neuen Eigentümer anzurechnen ist.

§ 4

Fälligkeit

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale wird mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr fällig und ist von der bzw. vom Abgabepflichtigen unaufgefordert unter Bekanntgabe der Nutzfläche der Freizeitwohnung zu entrichten. Wird eine Freizeitwohnung vor dem 1. Dezember aufgegeben, wird der Zuschlag zur Pauschale spätestens 1 Monat nach Aufgabe fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2018 über den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Der Bürgermeister

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Johannes Kornfellner war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

9. Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses am 02.09.2019

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 2. September 2019 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichts und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Schwetz wird ersucht, dem Gemeinderat das Prüfungsergebnis vorzutragen

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 2. September 2019 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gabriele Plakolm-Zepf, Manuela Wolfmayr und Josef Pointner waren zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

10. **Wertstoffsammelsystem – Einführung Gelber Sack und Papiertonnen bei den Haushalten – Auflassen der Sammelstellen**

GR Stefan Weinberger informiert, bereits im November des Vorjahres sei vom BAV-UU beschlossen worden, dass es für Gemeinden ab 2019 die Möglichkeit gibt, Papiertonnen bei den Haushalten einzuführen. Wenn sich eine Gemeinde für dieses Sammelsystem entscheidet, werden im Gegenzug die Papiercontainer bei den öffentlichen Standplätzen eingezogen.

Die Bürger/innen können sich entscheiden, ob sie eine Papiertonne bei sich zu Hause aufstellen wollen oder nicht. Jene Haushalte, die sich dagegen entscheiden, haben weiterhin die Möglichkeit, Papier und Karton in den ASZ zu entsorgen.

Zur Auswahl stehen 1.100 l-Container (notfalls bei Platzmangel auch 770 l- Container) bei Mehrparteienwohnanlagen (ab ca. 8 bis 9 Parteien), die im 4-Wochen-Rhythmus entleert werden und 240 l-Tonnen bei Einfamilienhäusern - Entleerung im 8-Wochen-Rhythmus.

Die Tonnen werden vom BAV angekauft und verbleiben im Eigentum des BAV. Die Transportkosten trägt der BAV, mit 8-Wochen-Rhythmus geht sich eine Kostendeckung aus. Die Bestellung der Tonnen und Container erfolgt durch den BAV-UU. Die Lieferung erfolgt an den Bauhof der Gemeinde, von wo sie entweder abgeholt oder vom Bauhof den Haushalten zugestellt werden.

Der Ausschuss für Umwelt, Wasserwirtschaft, Öffentlicher Verkehr und Feuerwehrwesen hat sich in seinen Sitzungen am 14.03.2019, 25.04.2019 und 10.9.2019 mit der Thematik befasst und bereits in der Sitzung vom 25.4.2019 die Umstellung der Papiersammlung auf ein haushaltsbezogenes System empfohlen. Festgestellt wurde, dass Platzmangel ein Problem für einzelne Bürger sein kann, Hauptproblem sind die Mehrparteienwohnanlagen.

Für die Einführung spricht aber, dass die Papiermenge durch den Versandhandel mehr wird und dass Entsorgungstourismus der Nachbargemeinden bei den öffentlichen Standorten in Ottensheim stattfindet, da diese die Sammelstellen bereits aufgelassen haben.

Weitere Umstellungsargumente sind wie folgt:

- Reduktion des Papiers im Restmüll durch die Bürgernähe des Sammelsystems.
- Reduktion des Fehlwurfanteils bei der Papiersammlung durch Personalisierung bei den 240L Tonnen

- Wegfall der Kosten für die FA Netzwerk und Arbeiten des Bauhofs die bisher die Sammelstellen betreut und gesäubert haben
- Kostenreduktion durch die geringeren Abholintervalle
- Bewusstseinsbildung für Recycling durch die Personalisierung der 240L Papiertonne
- Reduktion der Belastung einzelner Bürger durch das Auflassen der Sammelstellen
- Kürzerer Entsorgungswege für die Bürger.
- Wegfall des Mülltourismus

Ausführliche Informationen erfolgen in den nächsten Gemeindezeitungen

Wortmeldungen:

GR DI Erwin Nadschläger stellt fest, dass die Abholung von Plastik, Metall und Papier in die Haushalte verlegt wird. Demnach bliebe die Altglassammlung bei den Altstoffsammelinseln. Ändert sich da etwas an den Standorten? Wird im Ausschuss darüber diskutiert, weniger Standorte zur Verfügung zu stellen?

GR Stefan Weinberger erwidert, das solle erst einmal beim Status Quo belassen werden. Möglicherweise werden neben den Glascontainern Fremdstoffe abgelagert. Die weitere Entwicklung wird beobachtet und die Sammelstellen kontrolliert. Nach einem halben Jahr gibt es eine Evaluierung, dann werden mögliche Änderungen diskutiert.

GR DI Erwin Nadschläger fragt, wo die Papiertonne platziert wird, wie die Restmülltonne? Beim mehrgeschossigen Wohnbau könne es zu einem Problem werden.

GR Stefan Weinberger erwidert, es werden Großcontainer für Mehrparteienhäuser eingesetzt. Bei den Schlossgründen gäbe es ohnehin schon Sammelstellen. Durch die Wegnahme der Kunststoffcontainer werde Platz für Papiercontainer und gelbe Säcke geschaffen. Weiters ändern sich die Entleerungsintervalle, es wird nicht mehr so häufig geleert.

GRin Gabriele Plakolm-Zepf fragt nach: Jede Wohnung erhalte einen gelben Sack und müsse den in der Wohnung deponieren? Es ist keine Tonne für Mehrparteienhäuser vorgesehen?

GR Stefan Weinberger erwidert, es sind lediglich gelbe Säcke für die einzelnen Haushalte vorgesehen.

Bgm. Franz Füreder merkt an, nach seinem Informationsstand trete der BAV tritt an die Wohnungsgenossenschaften heran, um über die Möglichkeit von Containern zu diskutieren.

GR Stefan Weinberger merkt an, auch Aluminium und Metall werde mit den gelben Säcken gesammelt.

Bgm. Franz Füreder merkt an, er habe mit dem BAV auch über Altstoffsammelinseln gesprochen, Ottensheim bekommt jedoch kein ASI. Man habe sich das Gramastettner Modell angeschaut, die Sammelinseln werden aufgelöst.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gleichzeitig zur Umstellung auf den sogenannten gelben Sack durch den Bezirksabfallverband erfolgt die Einführung der Papiertonne. Der Umstellungszeitraum ist Jänner bis April 2020. Die entsprechenden Schritte sind einzuleiten."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, FPÖ und ÖVP, ausgenommen Volker Weigl. Dieser und die Mitglieder der SPÖ-Fraktion enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 5 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

11. Bebauungsplanänderung 01/04/03 „Fa. Priesner" im Bereich der Gst. Nr. .43/2 (Teilfl.), .43/3, .45 (Teilfl.), 143/1 (Teilfl.), 143/2, alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 01/04/03 „Fa. Priesner" sei in der 27. Gemeinderatssitzung vom 06.05.2019 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 23.05.2019 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht

berührt sind. Somit ist auch gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplans ist gegeben.

Mit Schreiben vom 07.06.2019 teilte ein Nachbar mit, dass es grundsätzlich zu dem Bauprojekt keine Einwendung gäbe.

Der einzige Punkt sei, dass die Durchfahrtsbreite beim Haus Ludlgasse 5 nicht durch einen Vollwärmeschutz negativ beeinflusst werden dürfe. Ein Zufahren zu den Objekten Ludlgasse 2, 3 und 4 sei für Anwohner und Einsatzfahrzeuge schon jetzt nur mit äußerster Vorsicht möglich.

Behandlung der Stellungnahme:

Es besteht kein Rechtsanspruch der Anrainer bezüglich einer Straßendurchfahrtsbreite.

Eventuelle Überbauungen der Straßengrundgrenze bedürfen der Zustimmung der Straßenverwaltung.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 wurde einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GR Klaus Anselm fragt, ob der Kran am Marktplatz nun abgebaut wird. Er stehe seit 2.5 Jahren und hätte anlässlich der WM bereits abgebaut werden sollen.

Bgm. Franz Füreder antwortet, inzwischen habe es eine Bebauungsplanänderung gegeben und ein weiterer Zubau habe stattgefunden. Dafür sei der Kran weiterverwendet worden. Bis Jahresende solle die Baustelle aber fertig werden.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, möglicherweise reiche die Reichweite des Krans aus, um auch die neue Baustelle am Marktplatz damit zu bedienen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 01/04/03 „Fa. Priesner" im Bereich der Gst. Nr. .43/2 (Teilfl.), .43/3, .45 (Teilfl.), 143/1 (Teilfl.), 143/2, alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. Bebauungsplanänderung 10.04 „Mayer in der Gstötten" im Bereich der Gst. Nr. 809/10, 809/11, 809/12, 809/5 (Teilfl.), 809/7, 809/8, 809/9, 863 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim - Plangenehmigung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, das Verfahren zur Änderung des BPL Nr. 10.04 „Mayer in der Gstötten" sei in der 27. Gemeinderatssitzung vom 06.05.2019 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

Land Oö, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 10.07.2019 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen nicht berührt sind. Somit ist auch gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor der Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des verordneten Flächenwidmungsplans ist bezüglich des entlang der B 127 Rohrbacher Straße eingetragenen Streifens „Straßenbegleitgrün" nicht gegeben. Eine entsprechende Abstimmung ist noch erforderlich.

Behandlung der Stellungnahme:

Im Planentwurf wurde unter der ergänzenden Ersichtlichmachung das Straßenbegleitgrün und die Grenzlinie zwischen unterschiedlichen Widmungen aus dem rechtswirksamen FWP aufgenommen. Bei der Ergänzung handelt es sich um keinen normativen Inhalt, somit gibt es keine von der Planän-

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 10.04 „Mayer in der Gstötten" im Bereich der Gst. Nr. 809/10, 809/11, 809/12, 809/5 (Teilfl.), 809/7, 809/8, 809/9, 863 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.26 „Casagrande" im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/2, beide KG Oberottensheim – Einleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, der gegenständliche. Planungsraum befindet sich südlich des Zentrums der Gemeinde Ottensheim in der Lederergasse im Bereich des Gastgartens des Café Casagrande.

Die Planungsraumfläche ist als Bauland / Kerngebiet gewidmet und mit einer Schutz- oder Pufferzone im Bauland / Frei- und Grünflächen, Bepflanzungen Ff2 *("Die als Schutzzone ausgewiesene Fläche ist zur Gänze als Grünfläche zu gestalten. Ausgenommen sind bestehende Bauten und Anlagen, öffentliche Verkehrsflächen sowie Zu- und Ausfahrten, Zu- und Ausgänge und befestigte Aufenthaltsflächen, sofern ein Ausmaß von 20% der als Schutzzone ausgewiesenen Fläche nicht überschritten wird.")* überlagert.

Derzeit bestehen konkrete Absichten zur Errichtung einer Terrasse mit Gastronomienutzung in drei Ebenen im unmittelbaren Anschluss an die Südfassade, wobei die oberste Ebene auf Niveau des Innenraumes des Cafés liegt und einen direkten Zugang zum Café aufweist. Die mittlere Ebene liegt 0,8 m darunter, die unterste Ebene befindet sich auf Niveau des angrenzenden Geländes.

Durch die gegenständliche Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 soll entsprechend der beabsichtigten Errichtung einer Terrasse zur touristischen Nutzung die Änderung der Schutz- oder Pufferzone unter Bedachtnahme der Lage im Hochwasserabflussbereich der Donau erfolgen.

Die Änderung Nr. 26 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2, den Festlegungen des Neuplanungsgebietes

derung Betroffenen, die vor der Beschlussfassung nachweislich verständigt und angehört werden müssten.

Land Oö. Abteilung Straßenbau und Verkehr:

In der Stellungnahme vom 03.06.2019 wird mitgeteilt, dass gegen die Bewilligung des Bebauungsplans kein Einwand besteht.

Die Verkehrsaufschließung hat über öffentliches Gut der Gemeinde bei km 9,310 zu erfolgen. Ein zusätzlicher direkter Anschluss an die Landesstraße wird keinesfalls gestattet.

Auf die Einhaltung der erforderlichen Anfahrtssichtweiten gemäß RVS 03.05.12 (Plangleiche Knoten) wird besonders hingewiesen. Die Sichtdreiecke sind von jeglicher Bebauung bzw. Bewuchs freizuhalten.

Hinsichtlich des Nahbereichs der Änderungsflächen zur Landesstraße wird auf die 15m-Bauverbots- bzw. Schutzzone gem. § 18 Oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F. in Verbindung mit § 40 a hingewiesen. Demnach ist für die Errichtung von Anlagen jeglicher Art in diesem Bereich eine Ausnahmebewilligung der Landesstraßenverwaltung erforderlich. Bei Bebauungen zur Landesstraße dürfen die bisherige Gebäudekanten nicht unterschritten werden. Im Rahmen dieser Bebauungsplanbewilligung dürfen der Landesstraßenverwaltung keine Kosten hinsichtlich Lärmschutzmaßnahmen erwachsen.

Durch die Zustimmung wird entsprechenden Stellungnahmen der Landesstraßenverwaltung bei anderen behördlichen Verfahren nicht vorgegriffen.

Wildbach- und Lawinenverbauung:

Der gegenständliche Bebauungsplan liegt im Wildbacheinzugsgebiet Reitergrabenbach und laut aktuellem Gefahrenzonenplan außerhalb von Gefahrenzonen, Hinweis- oder Vorbehaltsbereichen. Nur in der südöstlichen Ecke des Gst. Nr. 809/12 ist eine rote bzw. gelbe Gefahrenzone kartiert. Hier ist jedoch keine Baufläche lt. Bebauungsplanänderung ausgewiesen.

Im öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren bestehen für die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Einwände.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 wurde einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung beschließen soll.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

"Schutzzone Überflutungsgebiet" sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein. Eine Änderung des im gegenständlichen Bereich rechtswirksamen Bebauungsplanes Nr. 01/07/00 ist nicht erforderlich.
Interessen Dritter werden nicht verletzt.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12. September 2019 wurde die Flächenwidmungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner hat den Antrag nicht verstanden. Ist der bestehende Gastgarten auf der Fläche des Parkplatzes nicht legal?

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, der Flächenwidmungsplan bleibe bestehen, lediglich der Zusatztext wird geringfügig geändert: *„Weiters ausgenommen ist die Errichtung von Freiflächen für eine touristische Nutzung, wie Terrassen, Gastgärten, Verkehrsflächen udgl., sofern der Anteil der bestehenden versiegelten Fläche nicht erhöht wird und keine abflussverschärfenden bzw. rückhalteraumvermindernden Auswirkungen bedingt sind."* Bei der gegenständlichen Fläche handelt es sich um Bestand.

GR Stefan Weinberger merkt an, das hieße also, dass sich die Flächenzusammensetzung ändert, die Parkflächen werden geringer.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, die Parkplätze blieben, würden aber weniger. Es liegt dem Ausschuss ein Bauantrag vor, die Zufahrt zu den Parkplätzen zu ändern. Darüber sei aber noch nicht entschieden.

GV^{in} Gerti Walchshofer meint, das sei ein Problem, die Zufahrt im Grünflächenbereich zu ändern.

GR DI Erwin Nadschläger antwortet, das sei der Grund dafür, dass darüber noch nicht entschieden sei. Vermutlich müsse zu diesem Zweck Grund gekauft bzw. getauscht werden. Das sei nicht einfach und werde daher auch nicht so schnell gehen.

GR DI Florian Gollner erklärt, aus diesem Vorhaben ergäben sich Probleme mit den zugeordneten Parkflächen. Er wohne in dem Neubau, wo über diese Ausnahmegenehmigung im Baugesetz mühselig irgendwo Parkplätze dargestellt wurden. Er fragt sich, wenn nun aber im Zuge dieses Vorhabens Parkplätze weginterpretiert werden, geht das überhaupt? Die Parkplätze wurden in der Genehmigung zu dem Bauvorhaben fixiert. Er habe konkret nichts davon, er lasse sein Auto beim Wirtschaftshof stehen und fahre mit dem Fahrrad, heute parke er irgendwo im Ortsgebiet. Ganz allgemein ist es aber ein Thema, weil uns irgendwann wieder die Feuerwehr die Tür einrennen wird, weil da unten Autos herumstehen, die nicht herumstehen sollen, in einer Situation, wo das nicht geht. Bei der Änderung des Flächenwidmungsplans geht es ja noch nicht um das Bauvorhaben. Das stehe uns aber noch ins Haus. Er sage jetzt gleich: „Überlegt euch das gut, weil jeder Parkplatz, der dort wegkommt, ist ein schlechter Witz. Das geht nicht!"

GR Dr. Peter Riedelberger erwidert, das habe mit diesem Antrag nichts zu tun.

GR DI Florian Gollner antwortet, mit diesem Antrag nicht, aber da kommt noch etwas. Das sage er jetzt prophylaktisch und bittet in diesem Zusammenhang um wörtliche Wiedergabe seiner Einwände in die Verhandlungsschrift dieser Sitzung.

GR DI Erwin Nadschläger erwidert, genau das sei der Punkt. Dort gäbe es öffentliche Flächen – eigentlich Privatflächen der Gemeinde, wo ein Bauverbot besteht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.26 „Casagrande" im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/1, beide KG Oberottensheim, gegeben sind. Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim - Verfahrenseinleitung

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, mit Schreiben vom 01.07.2019 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstücks Nr. .88, KG Oberottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im unmittelbaren historischen Zentrum von Ottensheim am Marktplatz und ist zur Gänze als Bauland / Kerngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 01/01/00 aus dem Jahr 2004 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Festlegung für die Innenhofbebauung nicht mehr den geänderten Planungsabsichten.
In Abstimmung mit den vorliegenden Vorhabenabsichten soll daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung der Bebauungsplan geändert werden.

Konkret ist im gegenständlichen Planungsraum der Umbau des zweigeschossigen Innenhofgebäudes beabsichtigt. Zur Sicherung einer zeitgemäßen Architektursprache soll die Errichtung eines Terrassengeschosses bei Beibehaltung der bisherigen Firsthöhe ermöglicht werden.
Zusätzlich soll durch eine textliche Ergänzung klargestellt werden, dass innenhofseitig ausgebaute Dachgeschosse auch in mehreren Ebenen realisiert werden können, wobei keine Änderung der bisher festgelegten Einschränkungen erfolgt.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01/00 hat keine Auswirkung auf die raumstrukturellen Gegebenheiten des Baublocks, Veränderungen der Gebäudehöhen erfolgen nicht.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einstimmig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

15. Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld" im Bereich der Gst. Nr. 125/1 (Teilfl.), 125/16, 125/17 und 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim - Verfahrenseinleitung

GR DI Erwin Nadschläger informiert, mit Schreiben vom 27.08.2019 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstücks Nr. 125/17, KG Niederottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum liegt nordwestlich des Siedlungsausläufers von Niederottensheim östlich des Hollinderweges, in einer Entfernung von ca. 1,2 km (Luftlinie) zum Ortszentrum (Gemeindeamt).

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der Planungsraum als Bauland / Wohngebiet gewidmet, ein untergeordneter Teilbereich im Süden ist als Grünland / Grünfläche mit besonderer Widmung – Grünzug ausgewiesen.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 40 aus dem Jahr 1989 rechtswirksam und entspricht nicht mehr den geänderten Rahmenbedingungen und Planungszielen.

Derzeit ist die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im nördlichen Planungsteilraum beabsichtigt. In Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten sowie den übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen ist daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung und zur Gewährleistung eines möglichst wirksamen Umweltschutzes die Änderung des Bebauungsplanes notwendig.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 40.78 „Am Hochfeld" im Bereich der Gst. Nr. 125/1 (Teilfl.), 125/16, 125/17 und 830 (Teilfl.), alle KG Niederottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind da-her einzuleiten."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl" im Bereich der Gst. Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Verfahrenseinleitung

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, mit Schreiben vom 16.01.2019 (eingelangt am 17.01.2019) sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich der Grundstücke Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im Westen der Gemeinde Ottensheim im Betriebsbaugebiet Teichnerbach südlich der B 127 Rohrbacher Straße bzw. westlich des Teichnerbachs, in einer Entfernung von ca. 1,3 km (Luftlinie) zum Zentrum.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist der gesamte Planungs- und Umgebungsraum als Bauland / Betriebsbaugebiet gewidmet.
Für den Planungsraum ist derzeit der Bebauungsplan (BPL) Nr. 09/03/00 aus dem Jahr 2014 rechtswirksam. Dieser sieht im gegenständlichen Änderungsbereich einen Abstand der Baufluchtlinien von 1,0 m zur Straßengrundgrenze vor. Im angrenzenden Baufeld ist eine Sonderbauweise festgelegt, in der innerhalb der festgelegten Baufluchtlinien unabhängig von den Bauplatzgrenzen zur Gänze eine Bebauung zulässig ist.

Das öffentliche Gut im gegenständlichen Änderungsbereich weist eine untergeordnete, interne Erschließungsfunktion der angrenzenden Baufelder auf und wurde daher im derzeit rechtswirksamen Bebauungsplan ein Abstand der Baufluchtlinie zur Straßengrundgrenze von lediglich 1,0 m festgelegt. Entlang der Straßengrundgrenze, im Abstand von 0,25 m, ist derzeit eine Stützmauer zum Ausgleich des Höhenunterschiedes vom Betriebsgrundstück zur Erschließungsstraße situiert. Zur Sicherung einer zweckmäßigen Bebauung im unmittelbaren Bereich der Stützmauer soll eine geringfügige Änderung der Baufluchtlinie im Sinne einer Optimierung der Bebaubarkeit des Betriebsgrundstückes erfolgen, wodurch eine Bebauung bis zur Straßengrundgrenze ermöglicht wird; wobei die Gemeinde

bei Errichtung von Gebäuden in diesem Erweiterungsbereich keinerlei Haftung für Schäden, die durch Verkehrseinwirkung oder infolge der Durchführung des Winterdienstes wie Schneeräumung, Salzstreuung etc. verursacht wird.

Auswirkungen auf die Bebauungs- und Erschließungsstruktur des Betriebsbaugebietes Teichnerbach bestehen durch die gegenständliche Änderung nicht.

Vom Antragsteller wurde durch eine rechtliche Fehlinterpretation im guten Glauben und ohne Schädigungsvorsatz bereits eine überdachtes Lagerregal errichtet, das nach genauer Prüfung nicht dem rechtmäßigen Zustand des Bebauungsplanes entspricht.

Im Erkenntnis vom 27.11.2000, V5500 („Bad Ischler" Erkenntnis) lässt der VfGH eine nachträgliche Sanierung durch Bebauungsplanänderung dann zu, wenn:

- Sachliche Rechtfertigung an Hand der Verwaltungsakte nachvollziehbar gegeben ist
- die Änderung dem ÖEK und Flächenwidmungsplan entspricht
- keine erhebliche Störung einer dem bisherigen Bebauungsplan entsprechenden baulichen Entwicklung vorliegt
- keine unzulässige Beeinträchtigung subjektiver Rechte Dritter gegeben ist.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 25.04.2019 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Die gegenständliche Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein. Interessen Dritter werden nicht verletzt. Eine sachliche Rechtfertigung ist gegeben.

Überörtliche Interessen (Hochwasserabflussgebiet, Grundwasserschongebiet) werden im Bereich des gegenständlichen Bebauungsplanes zwar berührt, wobei durch die gegenständliche Änderung lediglich einer Baufluchtlinie keine Auswirkungen auf diese überörtlichen Interessen bestehen.

Wortmeldungen:

GR^{in} Dr. Karin Schuster merkt an, sie enthalte sich bei diesem Antrag der Stimme, die vorgebrachten Argumente überzeugen sie nicht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl" im Be-

reich der Gst. Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie Klaus Hagenauer, Anton Zauner, Klaus Anselm, Josef Pointner, Manuela Wolfmayr und Otto Kriegisch von der Fraktion pro O. Maria Ehmann, Johannes Kornfellner, Stefan Weinberger, Gerti Walchshofer, Florian Gollner und Dr. Karin Schuster von der Fraktion pro O enthalten sich der Stimme.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 25 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 6 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

17. Weingartenstraße – Abschluss einer Dienstbarkeitsvereinbarung für die Gst. 305/4 und 305/3, beide KG Oberottensheim

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, die ehemalige Tischlerei in der Weingartenstraße sei ca. 1997 verkauft und realgeteilt worden. Dafür wurden 3m der ursprünglich an das Bürogebäude angebauten Werkstättenhalle abgerissen, damit den damals geltenden Abstandsbestimmungen bezüglich der Errichtung von Türen und Fenstern in der der Grundgrenze zugewandten Seite Genüge getan wurde.

Die gesetzlichen Bestimmungen wurden in der Zwischenzeit verschärft.
Laut § 41 Oö. BauTG 2013 müssen den Nachbargrundgrenzen zugewandten Außenwände einen Mindestabstand von zwei Metern aufweisen, damit Türen und Fenster zulässig sind.

Damit beide Grundstückseigner diese Außenwände in Zukunft verändern können, soll im Grenzbereich eine wechselseitige Bauverbotszone geschaffen werden, um den gesetzlich geforderten unbebauten 2m-Bereich zu sichern

Die Marktgemeinde Ottensheim hat ein Interesse am Bestand dieser Bauverbotszone, somit darf die Vereinbarung nicht ohne deren Zustimmung aufgelöst, abgeändert oder die Dienstbarkeit im Grundbuch gelöscht werden.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12. September 2019 wurde die Dienstbarkeitsvereinbarung für sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diesen zu genehmigen.

Die vorliegende Dienstbarkeitsvereinbarung wurde den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Wortmeldungen:

GR DI Florian Gollner merkt an, er sei nicht damit einverstanden, dass die Öffentlichkeit nicht erfährt, mit wem die Gemeinde einen Dienstbarkeitsvertrag abschließt. Für solche Fälle sei der Datenschutz für ihn nicht akzeptabel.

Al^{in} Renate Gräf MA erwidert, die Gemeinde müsse sich an die geltenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes halten. Wir können uns nicht darüber hinwegsetzen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und den Eigentümer der Grundstücke Nr. 305/3 und 305/4, beide KG Oberottensheim wird die Zustimmung erteilt."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. Übernahme einer Teilfläche des Gst. Nr.382/2, KG Oberottensheim nach §15 Lieg. Teil. G. ins öffentliche Gut

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, das Gst. Nr. 382/2, KG Oberottensheim, im Besitz der Grundeigentümer des Hauses Steingasse 3-5, befinde sich im nördlichen Bereich auf dem befestigten Verlauf der Steingasse. In diesem Bereich verläuft unterirdisch auch die 10KV-Leitung der Netz OÖ. Der offensichtliche Verlauf der Steingasse soll im öffentlichen Gut liegen.

Über die OÖ Wohnbau, Verwalter der Liegenschaft Steingasse 3-5 wurden sämtliche Zustimmungen der Grundeigentümer eingeholt.

Am 10.07.2019 fand bezüglich des zukünftigen Grenzverlaufes eine Grenzverhandlung statt, bei der durch das Vermessungsbüro Geolanz die in der Natur dargestellten Grenzpunkte den erschienenen Grundeigentümern gezeigt wurden.

In der 34. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 12.09.2019 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, die Übernahme des Trennstücks 1 gemäß Teilungsvorschlag Vermessung Geolanz, GZ 1381/18 vom 25.02.2019 unentgeltlich ins öffentliche Gut mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Übernahme des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 382/2, KG Oberottensheim, gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1381/18, im Ausmaß von 43m² ins öffentliche Gut Gst. Nr.1029/1, KG Oberottensheim wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen. Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von der Gemeinde Ottensheim übernommen."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

19. Grundsatzbeschluss über Zustimmung der MGO zur Errichtung eines Veranstaltungssaals auf dem Areal des Gasthofes zur Post durch die WOSIG und die Beteiligung der Gemeinde an den laufenden Kosten

GR[in] Dr. Karin Schuster führt aus, Ottensheim habe seit den 70ern den Ruf einer Kulturgemeinde. Jazzkonzerte im Gewerkschaftsheim, große Theaterproduktionen, das Open Air, die Feste der Landjugend, die Vorstellungen der Musikschule sowie mehrerer Chöre, viele Veranstaltungen, die im alten Postsaal stattfanden, auch Bälle und große Feste.

Eine solch lebendige Szene und natürlich auch das Sozial- und Vereinsleben brauchen einen Ort, um sich entfalten, präsentieren zu können. In den letzten Jahren war dieser Ort vor allem der alte „Postsaal", also der Saal im Gasthaus zur Post, der Anfang 2019 umgebaut und einer neuen Nutzung (Coworking Space) zugeführt wurde. Seither gibt es in Ottensheim keinen Veranstaltungs- und Kultursaal mit angeschlossener Gastronomie mehr.

Seit gut 20 Jahren ist immer wieder die Rede von einem neuen Kultursaal, nun ist der Bedarf größer denn je - ebenso die Chance darauf. Neben vielen anderen Stimmen bestätigten auch Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer und Bürgermeister Franz Füreder den Bedarf eines Veranstaltungssaals bei der Präsentation des Projektes im Gemeindesaal.

Die WOSIG Wohnbauservice Immobilien & Bauträger GmbH, hat den Grund im Hof des Gasthauses zur Post erworben und wird dort bauen. Der Kultursaal wird dann realisiert, wenn es gelingt, bis Jahresende 2019 die Finanzierung der Investitionen und des laufenden Betriebes sicherzustellen – bzw. insbesondere dem Bauträger WOSIG Wohnbauservice Immobilien & Bauträger GmbH auf 10 Jahre die Mieteinnahmen zu garantieren. Über einen soliden Businessplan und / oder eine Garantieerklärung einer dritten Partei.

Für die zukünftige Betreibergenossenschaft, die Otto Kulturgenossenschaft, ist es von eminenter Wichtigkeit, dass sie jetzt, Ende September 2019, den Grundsatzbeschluss der Gemeinde vorweisen kann, dass die Marktgemeinde Ottensheim die Errichtung eines Veranstaltungssaals befürwortet und unterstützt. Dann kann ab sofort ohne Zeitdruck mit dem Bauträger die Detailplanung für den Saal begonnen werden.

Antragstext:

„Die Marktgemeinde Ottensheim befürwortet und unterstützt die Errichtung eines Veranstaltungssaals nach den Vorstellungen der Otto Kulturgenossenschaft durch die WOSIG Wohnbauservice Immobilien & Bauträger GmbH.

Weiters erklärt die Marktgemeinde Ottensheim ihre grundsätzliche Bereitschaft für

1. die Förderung von Projektentwicklungskosten im Jahr 2020 in einer Höhe, die nach Vorliegen des Gutachtens zum Businessplan vom 03.09.2019 zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und der Otto Kulturgenossenschaft ausverhandelt wird

2. im Falle der Umsetzung des Projektes, die Förderung des laufenden Betriebs in einer sich aus dem Gutachten ergebenden Höhe."

Wortmeldungen:

GR Roland Denkmaier fragt, warum nicht vom Grundstückseigentümer an die Gemeinde herangetragen wurde, sich am Bau eines Veranstaltungssaals zu beteiligen. Warum suche man sich dazu einen externen Bauträger, wie die WOSIG, die bekanntermaßen Wohnungen und keine Veranstaltungssäle baut?

Bgm. Franz Füreder erwidert, seitens der WOSIG habe es kein Ansuchen an die Gemeinde gegeben. Seites des Eigentümers gab es seines Wissens keine Kontaktaufnahme.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer merkt dazu an, dass im Jahr 2015 dem Gemeinderat der Marktgemeinde ein Angebot unterbreitet wurde, dass Grundstück zu erwerben oder sich zu beteiligen. Dieser GR-Beschluss wurde nicht gefasst.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, es konnte keine Einigung mit dem Eigentümer wegen des Durchgangs erzielt werden.

GR Roland Denkmaier erwidert, es habe vor 2- 3 Jahren ein Gespräch mit dem Eigentümer gegeben. Damals habe dieser gesagt, es gehe ihm finanziell nicht schlecht, die Gerüchteküche brodele. Ein Verkauf habe nie im Raum gestanden.

Vizebgm. DI Klaus Hagenauer erwidert, es habe 2 Angebote für das Grundstück gegeben. Die Wosig habe den Zuschlag bekommen, weil sie die für den Wirt günstigere Lösung angeboten habe. Vor allem auch, weil seitens der WOSIG die Bereitschaft da war, über ein Saalprojekt nachzudenken. Daraus ist diese Betreibergeschichte entstanden.

GR DI Erwin Nadschläger merkt an, der Kauf durch die Gemeinde sei nicht zustande gekommen, weil der Eigentümer die Bedingungen der Gemeinde nicht akzeptiert hat.

GV Moritz Hagenauer MSc merkt an, es gehe jetzt nicht um den Erwerb durch die Gemeinde, sondern um einen Grundsatzbeschluss. Im Finanzausschuss sei eingehend über die Thematik diskutiert worden. Er ist überrascht über den Antrag, der nach dem Finanzausschuss nochmals abgeändert wurde. Er habe die Bitte ausgesprochen, das Finanzielle aus dem Antrag herauszulassen. Es liege noch keine Prüfung des Businessplans vor, der dringend notwendig sei. Seines Erachtens enthalte der noch einige Schwächen. Was er bedenklich findet ist, dass von Miethaftungen für einen Zeitraum von 10 Jahren die Rede sei. Einige Dinge gehen weit über einen Grundsatzbeschluss hinaus. Seine Fraktion stehe dazu, dass ein Veranstaltungssaal in Ottensheim benötigt wird. Daher habe er einen Gegenantrag ohne Details formuliert.

GR Stefan Weinberger bittet um eine kurze Unterbrechung der Sitzung, um in der Fraktion über den Gegenantrag zu beraten.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Die Sitzung wird von 21:32 bis 21:42 Uhr unterbrochen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Schwetz warnt vor einem Grundsatzbeschluss, ohne dass der finanzielle Rahmen und eine Örtlichkeit festgelegt werden. Dieser Beschluss stelle ein unabsehbares finanzielles Risiko für die Gemeinde dar.

GR Stefan Weinberger möchte darauf hinweisen, dass er den Bürgermeister beim Wort genommen wird, wenn es darum geht an diesem Projekt wirklich im nächsten oder übernächsten Gemeinderat weiterzuarbeiten. Es gäbe ein Zeitfenster. Oder dieser Prämisse kann er dem Gegenantrag zustimmen.

Der Vorsitzende stellt daher den GEGENANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Für ein funktionierendes Kultur-, Vereins- und Sozialleben braucht Ottensheim schon seit längerer Zeit einen multifunktionellen Veranstaltungssaal, der in seiner Größenordnung dazu geeignet ist, das gesellschaftliche Leben in der Gemeinde abzubilden und zu gestalten. Der bestehende Gemeindesaal und auch sonstige Spielstätten sind dazu teilweise nur bedingt geeignet.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim beschließe daher grundsätzlich, die Unterstützung von Aktivitäten, die das Ziel haben, einen Veranstaltungssaal zur Umsetzung zu bringen."

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

20. Allfälliges

GR Klaus Anselm regt an, die Gemeinderatssitzungen auf einen anderen Wochentag zu verlegen, an dem ein Wirtshaus geöffnet hat.

GR DI Florian Gollner merkt an, er habe in den Berichten des Bürgermeisters die Erwähnung des sehr ereignisreichen Sommers vermisst. Die Ruder-WM 2019 ist sehr gut über die Bühne gegangen, weiters habe eine Person unermüdlich dafür gesorgt, dass es für die Ottensheimer*innen ein Rahmenprogramm gegeben hat, das auch sehr gut angenommen wurde. Es gab eine sehr gute Stimmung, unter

anderem waren auch einige Aktive und Beteiligte der WM im Ort. Er findet daher schade, dass das so sang- und klanglos vergessen wird. Daher wollte er anbringen und seinen Dank an Klaus Hagenauer für sein Engagement aussprechen.

Bgm. Franz Füreder stimmt dem zu. Es müsse noch eine Nachbetrachtung dazu geben, da sollte man sich zusammensetzen, auch mit dem Regattaverein. Auch er bedankt sich herzlich bei Klaus Hagenauer für seine Mühe.

GR Johannes Kornfellner spricht eine Einladung zum Postsaalfestival am 4., 5. und 6. Oktober 2019 aus. Wer Lust habe, könne sich auch bei ihm melden und dort mitarbeiten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:48 Uhr und wünscht einen schönen Abend.

Vorsitzender | Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 11.11.19 zur Einsicht aufgelegen und wurde in der Sitzung - mit ~~nachstehenden~~ Änderungen - genehmigt:

11.11.2019
Datum

Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:

Vorsitzender

Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer BSc)

Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)

Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)

Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Roland Denkmaier)